Stadt Dortmund

Drucksache Nr.: 37457-25/2

25.02.2025

Stellungnahme der Verwaltung

Fachbereich/e:	Ordnungsamt
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	Dahmen, Norbert
Verantwortlich:	Siekmann, Beate

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	25.03.2025	Kenntnisnahme	öffentlich

Tagesordnungspunkt
Ingewahrsamnahme nach § 35 PolG NRW | Anfrage der Fraktion 'B90/Grüne' | Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bitte um Stellungnahme der Fraktion B90/Grüne aus der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden vom 11.02.2025 zu dem Thema Ingewahrsamnahme nach § 35 PolG NRW beantworte ich wie folgt.

Zu 1)

Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) des Ordnungsamtes hat im Jahr 2024 insgesamt 225 Ingewahrsamnahmen nach §§ 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW durchgeführt.

Zu 2)

Diese Frage kann durch das Ordnungsamt nicht beantwortet werden, da hierüber keine Statistik geführt wird.
Eine entsprechende Anfrage an das Amtsgericht Dortmund wurde gestellt.
Laut Rückmeldung des Amtsgerichts kann zu der von der Fraktion aufgeworfenen Frage von dort nur sehr eingeschränkt Stellung genommen werden.
Im Jahr 2024 war das Amtsgericht Dortmund mit insgesamt 909 Freiheitsentziehungs-verfahren befasst. Hiervon wurde 629 Verfahren im richterlichen Bereitschaftsdienst, d.h. an werkfreien Tagen und an Werktagen von 16:00 bis 21:00 Uhr bearbeitet. 280 Verfahren entfielen auf den ordentlichen Geschäftsbetrieb des Gerichts. Eine statistische Erfassung des Ergebnisses des Verfahrens findet dort ebenso wenig statt wie eine Differenzierung nach den antragstellenden Behörden. D.h., dass unter den 909 Verfahren Anträge der Stadt

Dortmund und der Polizei erfasst wurden.
Zu 3)

- „Schutzgewahrsam“ im Interesse des Betroffenen gemäß § 35 I Nr. 1 PolG NRW:
  0
- „Sicherheitsgewahrsam“ zur Verhinderung einer Straftat gemäß § 35 I Nr. 2 PolG NRW:
  0
- Durchsetzung des Platzverweises gemäß § 35 I Nr. 3 PolG NRW:
  225
- Durchsetzung der Wohnungsverweisung und eines Rückkehrverbots gemäß § 35 I Nr. 4 PolG NRW:
  0
  Anmerkung: Diese Vorschrift ist in der Transmissionsklausel des § 24 OBG ausdrücklich ausgenommen und steht daher nur den Polizeibehörden offen.

Zu 4)

2020: 166
2021: 166
2022: 182
2023: 250
2024: 225

Zu 5)

Der KOD hat in der Vergangenheit ausschließlich Ingewahrsamnahmen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW zur Durchsetzung zuvor ausgesprochener Platzverweisungen (§ 34 PolG NRW) durchgeführt.

Kommt die betreffende Person der zur Gefahrenabwehr zuvor erteilten, zeitlich und räumlich beschränkten Platzverweisung nicht nach, beispielsweise weil sie im öffentlichen Raum eine Ordnungswidrigkeit begeht und das verbotswidrige Verhalten nicht einstellt, drohen die Einsatzkräfte des KOD die Ingewahrsamnahme zunächst an.

Wird der Platzverweisung unverändert keine Folge geleistet, wird die Ingewahrsamnahme schließlich durchgeführt. Dabei kann von den Einsatzkräften des KOD im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen auch unmittelbarer Zwang angewendet werden, bspw. eine Fixierung mittels Handfesseln. Die betroffene Person wird sodann mit eigenen Fahrzeugen des Ordnungsamtes dem Polizeigewahrsam zugeführt. Dort fertigen die Einsatzkräfte des KOD die notwendigen Schriftsätze zur vorläufigen Freiheitsentziehung und führen gem. § 36 Abs. 1 PolG NRW unverzüglich die richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbei. Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 PolG NRW bedarf es der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der ordnungsbehördlichen Maßnahme ergehen würde.
Bis zur Entscheidung des Richters über die Fortdauer der Ingewahrsamnahme vergeht häufig geraume Zeit, sodass die Einsatzkräfte des KOD hierüber oft keine bzw. sehr viel später Kenntnis erlangen.

Zu 6)

Kosten werden der Stadt Dortmund für die Ingewahrsamnahme nicht in Rechnung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Dahmen
Stadtrat